

Elterngeld

Liebe Eltern,

das Lächeln eines Kindes vermag die ganze Welt zu verzaubern und die Herzen der Menschen zu erobern. Wir gratulieren Ihnen sehr herzlich zur Geburt Ihres Kindes und wünschen Ihrer Familie alles Gute.

Das erste Lebensjahr eines Kindes ist für die weitere Entwicklung prägend. Das Elterngeld ermöglicht es Ihnen, sich in dieser wichtigen Phase Zeit für Ihr Kind zu nehmen. Es fängt zum großen Teil ausfallendes Einkommen auf und hilft Ihnen, sich ohne finanziellen Druck der Betreuung Ihres Kindes zu widmen.

Zusätzliche Partnermonate stellen die Bedeutung beider Elternteile für die Erziehung des Kindes heraus. Gleichzeitig sollen sie die Väter ermuntern, sich für die Betreuung ihres Kindes zu entscheiden. Der Zeitraum, in dem Sie Elterngeld in Anspruch nehmen können, verlängert sich dadurch auf maximal 14 Monate.

Unter <https://www.elterngeld.bayern.de/onlineantrag> steht Ihnen ein komfortabler Onlineantrag jederzeit zur Verfügung. Dieser führt und unterstützt Sie gezielt beim Ausfüllen.

Bitte achten Sie darauf, Ihren Antrag rechtzeitig zu stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.zbfs.bayern.de.

Ihr Zentrum Bayern Familie und Soziales



Information zum Elterngeld

Hinweise zum Antrag und zur Erklärung zum Einkommen

Begriffserläuterungen

Zur Erleichterung und besseren Verständlichkeit stellen wir bestimmte Begriffserläuterungen voran.

Elternteil:

Im Antragsvordruck werden die neutralen Bezeichnungen „**Elternteil 1**“ und „**Elternteil 2**“ verwendet. Damit wird eine Vorfestlegung auf „Mutter“ und „Vater“ vermieden. Die Zuordnung bleibt allein den Antragstellern überlassen. Falls ein Elternteil weder einen Antrag stellen noch einen Anspruch anmelden möchte, sind für diesen Elternteil nur Angaben unter Nr. 2 im Antrag erforderlich.

Elternzeit:

Elternzeit ist zu unterscheiden vom Elterngeldzeitraum. Sie betrifft das Arbeitsverhältnis und ist vom Arbeitgeber zu verlangen (Näheres siehe Nr. 4). Großeltern haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Elternzeit. Ein Elterngeldanspruch ist damit in der Regel nicht verbunden (Ausnahme: Härtefall, siehe Nr. 6).

Lebensmonat:

Elterngeld wird für Lebensmonate (abgekürzt mit „**LM**“) gezahlt. Dieser Zeitraum wird am nachfolgenden Beispiel verdeutlicht:

- Geburt des Kindes 25.01.2009
- 1. LM 25.01.2009 bis 24.02.2009
- 2. LM 25.02.2009 bis 24.03.2009
- 3. LM 25.03.2009 bis 24.04.2009
usw.

! Um **finanzielle Nachteile** zu vermeiden, sollte Elternzeit entsprechend den **Lebensmonaten** des Kindes und nicht nach Kalendermonaten genommen werden.

Beispiel:

- Geburt des Kindes 25.01.2009
- Elternzeit 01.02.2009 bis 31.03.2009
- Einkommen aus der Tätigkeit vom 25.01.2009 bis 31.01.2009 muss auf das Elterngeld **angerechnet** werden!

Besser:

- Elternzeit nach LM 25.01.2009 bis 24.03.2009
- **keine Anrechnung** von Erwerbseinkommen

Adoptionspflege/Adoption:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtstages i.d.R. der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.

Bezugszeitraum:

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld beanspruchen.

Ein Elternteil muss seinen Bezugszeitraum festlegen. Vom anderen Elternteil ist keine Erklärung erforderlich, wenn er (noch) keinen Antrag stellen will.

Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum:

Für die Berechnung des Einkommens ist grundsätzlich der Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Ausnahmsweise bleiben bestimmte Monate außer Ansatz, der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnungsgrundlage ist das im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum erzielte Einkommen, auf dem die Berechnung des Elterngeldes basiert.

(Netto)Erwerbseinkommen:

Das für die Berechnung des Elterngeldes heranzuziehende (Netto)Erwerbseinkommen wird eigenständig berechnet und im Durchschnitt ermittelt. Es ist nicht identisch mit dem steuerrechtlichen Nettoeinkommen.

Progressionsvorbehalt:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt nach § 32b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwendende Steuersatz wird unter fiktiver Berücksichtigung des Elterngeldes ermittelt und dann auf das steuerpflichtige Einkommen angewandt. Nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres wird unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.

Antrag

Die nachfolgenden Informationen sollen Sie bei der Antragstellung unterstützen. Die Erläuterungen konzentrieren sich auf das Wesentliche. Ihre Elterngeldstelle beim Zentrum Bayern Familie und Soziales beantwortet Ihre offenen Fragen und berät Sie gerne umfassend zu Ihrer persönlichen Situation.

1

Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Mit der Antragstellung ist die Geburtsurkunde für das Kind vorzulegen, für das Elterngeld beantragt wird, bei Mehrlingen für jedes einzelne Kind. Für Mehrlingsgeburten sind Aufschläge vorgesehen (siehe Nr. 3). Bei Adoptionspflege ist die Bestätigung über die Haushaltsaufnahme durch das Jugendamt/die Adoptionsvermittlungsstelle beizufügen (siehe Nr. 6).

2

Persönliche Angaben

Die persönlichen Angaben sind grundsätzlich für **beide Elternteile** (Ausnahme z.B. alleiniges Sorgerecht) zu machen. Aus Ihrem Wohnsitz ergibt sich die für Sie zuständige Regionalstelle. **Örtlich zuständig** ist in der Regel die **Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS)**, in dessen Regierungsbezirk sich Ihr **Wohnsitz** oder **gewöhnlicher Aufenthalt** befindet (siehe Seite 8).

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Ausländisches Arbeitsverhältnis

Steht einer der Elternteile in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist eventuell ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Diese wird auf das Elterngeld angerechnet. Wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird, ruht der Anspruch auf Elterngeld bis zur möglichen Höhe der vergleichbaren Leistung.

Beschäftigung bei einer EU-Institution

Beamte und sonstige Mitarbeiter der EU (z.B. Europäisches Patentamt, Europäische Zentralbank) haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

NATO-Truppe oder ziviles Gefolge, Diplomaten

Mitglieder der **NATO-Truppe** oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversi-

cherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Ähnliches gilt für **Diplomaten** einschließlich ihrer Familienangehörigen, wenn sie der Versicherungspflicht nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) unterliegen.

3	Antrag
----------	---------------

Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können **gleichzeitig** den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch auch nur **anmelden**, für welche Lebensmonate er Elterngeld beanspruchen will. Der Antrag kann zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anmeldung noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Antragsfrist nicht wahrt. Wird die Antragstellung derzeit verneint, kann später dennoch ein Antrag (Frist beachten!) für verbleibende Anspruchsmonate gestellt werden.

Das Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor der Antragstellung geleistet.

Beispiel:

• Geburt des Kindes	16.01.2009
• Antragseingang	24.07.2009
→ Anspruchsbeginn	16.04.2009

Bitte stellen Sie den **Antrag rechtzeitig**.

Der Antrag ist von **beiden Elternteilen** auf der letzten Seite zu **unterschreiben**. Die Unterschrift des anderen Elternteils entfällt lediglich, wenn Alleinerziehende (siehe Nr. 4) das Elterngeld beantragen.

Leistungsart/-höhe

Elterngeld wird in Höhe von monatlich 300 Euro (**Mindestbetrag**) bis zu monatlich 1.800 Euro (**Höchstbetrag**) gezahlt. Gegebenenfalls erhöhen sich diese Beträge um den **Geschwisterbonus** und den **Mehrlingszuschlag**. In Höhe des jeweiligen Mindestbetrages ist das Elterngeld **nicht pfändbar**.

Lebt mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das Elterngeld um **zehn Prozent**, wenigstens aber um **75 Euro** im Monat erhöht (**Geschwisterbonus**). Der Erhöhungsbetrag entfällt mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein **drittes** bzw. **sechstes** Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem Geschwisterkind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze in der Regel 14 Jahre. Die Behinderung muss nachgewiesen werden.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um **300 Euro** für jeden weiteren Mehrling (**Mehrlingszuschlag**). Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens monatlich 900 Euro. Bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 * 300 Euro) betragen.

Wird das Elterngeld für Mehrlinge gezahlt, kommt ein Geschwisterbonus nur in Betracht, wenn außer den Mehrlingen mindestens ein weiteres Geschwisterkind die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der **Mindestbetrag** steht zu und sollte immer dann beantragt werden, wenn

- vor der Geburt des Kindes kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt worden ist (z.B. Hausfrauen/-männer, Empfänger von Arbeitslosengeld II),
- das berücksichtigte Einkommen vor der Geburt des Kindes so niedrig ist, dass es trotz Anhebung der Ersatzrate auf 100 Prozent zu einem Elterngeld unter 300 Euro führen würde,
- der Einkommenswegfall nach der Geburt des Kindes so gering ist, dass das Elterngeld weniger als 300 Euro betragen würde (z.B. Reduzierung der Erwerbstätigkeit um nur wenige Stunden) oder
- das Einkommen nach der Geburt des Kindes überhaupt nicht reduziert wird.

Wird nur der Mindestbetrag beantragt, entfallen die Angaben zum Einkommen, soweit insgesamt nicht mehr als zwölf Monate Elterngeld beansprucht werden.

Elterngeld aus Erwerbseinkommen

Wurde im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des (**Netto**)**Erwerbseinkommens** bis zum Höchstbetrag gezahlt.

Geringverdienerregelung

Für Antragsteller, deren (**Netto**)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes insgesamt **geringer als monatlich 1.000 Euro** war, wird der **Prozentsatz angehoben**. In diesem Fall steigt für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem (**Netto**)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent.

Beispiel:

• (Netto)Erwerbseinkommen	600 Euro
• Differenz zu 1.000 Euro	400 Euro
• geteilt durch 2	200 Euro
• $200 * 0,1\%$	20%
• entspricht (67% + 20%)	87%
→ zustehendes Elterngeld 87% von 600 Euro =	522 Euro
(statt 67% von 600 Euro = 402 Euro)	

4	Festlegung des Bezugszeitraums
----------	---------------------------------------

Die Bezugszeit des Elterngeldes muss für einen **Elternteil** mindestens zwei und kann längstens **zwölf Lebensmonate** betragen. Während dieser Zeit darf er **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats sind gestattet) ausüben.

Anspruch auf zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) besteht, wenn sich für mindestens zwei Lebensmonate das Einkommen aus Erwerbstätigkeit mindert. Dabei ist unerheblich, bei welchem Elternteil die Einkommensminderung eintritt.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist es nicht grundsätzlich erforderlich, dass beim Arbeitgeber **Elternzeit** beansprucht wird. Ist geplant, die Partnermonate mit Elternzeit zu verbinden, muss die Anmeldung der Elternzeit spätestens **sieben Wochen** vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber erfolgen. Beachten Sie aber, dass der Kündigungsschutz **erst acht Wochen** vor Beginn der Elternzeit besteht.

Zur Beantragung von Elterngeld nach „Lebensmonaten“ siehe Begriffserläuterungen Seite 2.

Verteilung der Monate auf die Eltern

Eltern können die zwölf oder insgesamt (bis zu) 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeilen gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge; der Anspruch endet für jeden Elternteil nach dem siebten Lebensmonat)

Übergang der Partnermonate in besonderen Fällen

Ein Elternteil kann bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten, wenn dem anderen Elternteil die **Betreuung** des Kindes **objektiv unmöglich** ist, etwa wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung. Medizinische Gründe können durch die Vorlage eines ärztlichen Attests festgestellt werden. Eine Unmöglichkeit in diesem Sinne liegt z.B. nicht vor

- bei Gefährdung des Arbeitsplatzes durch die Inanspruchnahme von Elternzeit,
- wenn eine berufliche Auszeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht gezogen wird,
- bei fehlendem Anspruch auf Elternzeit.

Steht eine **Gefährdung des Kindeswohls** einem Betreuungswechsel entgegen, kann der betreuende Elternteil ebenso die

gesamten 14 Monate in Anspruch nehmen. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nur in besonderen Ausnahmefällen vor. Diese ist durch eine Bescheinigung des Jugendamtes nachzuweisen.

Elterngeld für Alleinerziehende

- Ein **Elternteil allein** hat Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn
- ihm die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder mit einstweiliger Anordnung vorläufig übertragen worden ist (Nachweis oder Erklärung ist hierzu erforderlich),
 - er vor der Geburt **erwerbstätig** war, diese Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes **unterbricht** oder **einschränkt** und sich ein **Elterngeldanspruch** (Ersatz des dadurch weggefallenen Erwerbseinkommens) ergibt und er und das Kind zusammen mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

Spätere Änderungen des alleinigen Sorgerechts können zu einer Verkürzung des Anspruchs führen und sind mitzuteilen.

Rahmenfrist

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen maximal bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes (Verlängerung des Zahlungszeitraums siehe Nr. 8).

Lebensmonate des Kindes, in denen Anspruch auf laufendes **Mutterschaftsgeld** oder **vergleichbare Leistungen** besteht, gelten als Monate, für die die berechtigte Person Elterngeld bezieht und insoweit als verbraucht.

Beispiel:

- Anspruch auf Mutterschaftsgeld im 1. und 2. LM
- Vater beantragt Elterngeld für den 1. und 2. LM, Mutter für den 3. bis 14. LM
- ➔ Die Mutter kann nur noch für die Lebensmonate 3 bis 12 Elterngeld beanspruchen, da der 1. und 2. LM bei ihr als verbraucht gelten.

Lebensmonate, in denen Anspruch auf laufendes Mutterschaftsgeld besteht, sollten in den Antrag mit einbezogen werden, da das Ende der Mutterschaftsgeldzahlung nicht immer mit dem Ende des Lebensmonats des Kindes identisch ist. Dadurch könnte sich auch ein tageweiser Anspruch ergeben.

Beispiel:

Es besteht nach der Geburt des Kindes Anspruch auf Mutterschaftsgeld für zwei Monate und drei Tage. Damit gilt auch der dritte Lebensmonat als verbraucht. Um nicht auf die Elterngeldzahlung für die restlichen Tage des dritten Lebensmonats zu verzichten, sollte die Mutter auch für diesen Monat Elterngeld beantragen.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums kann ohne Angabe von Gründen **einmal** geändert werden. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Eingang des Änderungsantrages und für Monatsbeträge, die noch nicht ausgezahlt sind, erfolgen.

Einmal ist eine zusätzliche Änderung in Fällen **besonderer Härte** bis zum Ende des Bezugszeitraums möglich, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- a) einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- b) mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,

- c) dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- d) **keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

5	Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Staatsangehörigkeit
----------	---

Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte reichen nicht aus.

Anspruch auf Elterngeld haben unter bestimmten Voraussetzungen auch ins Ausland Entsandte, Entwicklungshelfer, Missionare und deren im Haushalt lebende Ehegatten oder Lebenspartner.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-/EWR-Bürger) mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis stehen.

Staatsangehörigkeit

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel EU-/EWR-Bürger und Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU) haben grundsätzlich Anspruch auf Elterngeld wie deutsche Staatsangehörige.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten. Detaillierte Erläuterungen dazu befinden sich auf dem Formblatt „Bescheinigungen“.

6	Kindschaftsverhältnis
----------	------------------------------

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch

- Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen,
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt, auch dann, wenn die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das laut Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in den Haushalt des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf oder (bis zu) 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

7	Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt
----------	--

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche

Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufgenommen werden kann.

Für den Anspruch auf Elterngeld ist eine **vorübergehende Unterbrechung** der Betreuung und Erziehung (z.B. Krankenhausaufenthalt des Kindes) unschädlich.

8	Auszahlungsvariante
----------	----------------------------

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der Monatsbetrag **halbiert** und so der Auszahlungszeitraum z.B. von zwölf auf 24 Monate ausgedehnt werden (siehe Nr. 13, „Bezug von sonstigen Leistungen“).

Monate, in denen wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein Elterngeld zusteht, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

10	Weitere Kinder im Haushalt
-----------	-----------------------------------

Unter Nr. 1 im Antrag angegebene Mehrlinge und Geschwisterkinder, für die kein Geschwisterbonus in Betracht kommt, sind hier nicht namentlich einzutragen.

11	Krankenversicherung
-----------	----------------------------

In der gesetzlichen Krankenkasse bleiben in der Regel weiter versichert

- Eltern in der Elternzeit und
- Bezieher von Elterngeld.

Pflichtmitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit bzw. während des Bezugs von Elterngeld beitragsfrei versichert. Dies gilt auch im verlängerten Auszahlungszeitraum (siehe Nr. 8).

Das ZBFS teilt nach § 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch der zuständigen Krankenkasse Beginn und Ende der Elterngeldzahlung mit.

12	Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen
-----------	---

Auf das Elterngeld werden angerechnet:

- ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlendes **Mutterschaftsgeld**,
- Mutterschaftsgeld für ein weiteres Kind, das der Mutter im Bezugszeitraum des Elterngeldes für die Zeit vor dem Tag der Geburt zusteht,
- **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote zustehen,
- vom Arbeitgeber zu zahlender **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld**,
- **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können.

13	Zeitraum > nach < der Geburt des Kindes
-----------	--

Zulässige Erwerbstätigkeit

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Lebensmonat durchschnittlich 30 Wochenstunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Wird nach der Geburt des Kindes **Erholungsurlaub** genommen, werden die dem Urlaub zu Grunde liegenden wöchentlichen Arbeitsstunden auf den jeweiligen Lebensmonat umgerechnet. Daraus resultierendes Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b EStG. Zeiten, in denen

während einer Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Höhe des Elterngeldes bei Teilzeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens, **höchstens jedoch monatlich 2.700 Euro**, und des im Bezugszeitraum durchschnittlich erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet. Das ermittelte Elterngeld wird **vorläufig** ausbezahlt.

Beispiel:

- | | |
|---|-------------------|
| • Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes | 3.000 Euro |
| • Begrenzung auf den Höchstbetrag | 2.700 Euro |
| • Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum | 1.000 Euro |
| • Differenz | 1.700 Euro |
| → davon 67 % = zustehendes Elterngeld mtl. | 1.139 Euro |

Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz (siehe Nr. 3).

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** nach der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen. Wird dieses Einkommen in ganzen Kalendermonaten erzielt, wird es auf die Lebensmonate taggenau umgerechnet. Das in den Lebensmonaten erzielte Einkommen wird addiert und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen geteilt.

Beispiel:

- | | |
|---|--|
| • Geburt des Kindes | 05.03.2009 |
| • Bezugszeitraum | 05.03.2009 bis 04.03.2010 |
| • (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt | 2.000 Euro |
| • (Netto)Erwerbseinkommen Februar 2010 (28 Tage) | 1.000 Euro |
| • März 2010 (31 Tage) | 1.500 Euro |
| • betroffen | 11. LM 05.01.2010 bis 04.02.2010
12. LM 05.02.2010 bis 04.03.2010 |
| • zu berücksichtigendes Einkommen | |
| 05.01. bis 04.02.2010: 4/28 aus 1.000 = | 142,86 Euro |
| 05.02. bis 28.02.2010: 24/28 aus 1.000 = | 857,14 Euro |
| 01.03. bis 04.03.2010: 4/31 aus 1.500 = | <u>193,55 Euro</u> |
| Summe: | 1.193,55 Euro |
| geteilt durch 2 Lebensmonate | 596,78 Euro |
| • Differenz zum (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt (2.000 Euro – 596,78 Euro) | 1.403,22 Euro |
| → davon 67% als Elterngeld mtl. | 940,16 Euro |

Der anzusetzende Prozentsatz richtet sich nach der Höhe des (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, nicht nach dem Differenzbetrag.

Bezug von sonstigen Leistungen

Auf das Elterngeld werden auch **Einkommensersatzleistungen** angerechnet, die – wie das Elterngeld – wegfallendes Einkommen ganz oder teilweise ersetzen (auf den 300 Euro übersteigenden Betrag zuzüglich eventueller Mehrlingszuschläge). Einkommensersatzleistungen sind neben Arbeitslosengeld und Krankengeld z.B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Gründungszuschuss, Winterausfallgeld, Übergangsgelder, Verletztengeld, Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente, vergleichbare private Versicherungsleistungen, vergleichbare ausländische Entgeltersatzleistungen usw.

Anzurechnen ist auch das Elterngeld für ein älteres Kind. Dies gilt auch für die im verlängerten Auszahlungszeitraum gezahlten halben Monatsbeträge (siehe Nr. 8). Wird in diesem Zeitraum ein weiteres Kind geboren, kann es daher günstiger sein, die verlängerte Auszahlung vorzeitig zu beenden. Bitte setzen Sie sich ggf. mit Ihrer zuständigen Elterngeldstelle in Verbindung.

Erklärung zum Einkommen

Für die Berechnung des Elterngeldes ist zunächst festzustellen, welches Einkommen vor der Geburt des Kindes bezogen wurde. Dafür ist es unbedingt erforderlich, die in der Kopfzeile befindlichen Einkommensblöcke mit „nein“ oder „ja“ zu beantworten.

Einkommen > vor < der Geburt des Kindes

Maßgebliches Einkommen

Auszugehen ist von den positiven Einkünften im Sinne des Einkommensteuerrechts aus

- nichtselbständiger Arbeit,
- selbständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten wird nicht durchgeführt. Innerhalb einer Einkunftsart wird jedoch ein Verlustausgleich vorgenommen.

Z	Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum
---	----------------------------------

Bei der Bestimmung der zwölf zu Grunde zu legenden Kalendermonate bleiben Kalendermonate unberücksichtigt, in denen die berechnete Person

- Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte bezogen hat,
- Elterngeld für ein älteres Kind (ohne verlängerte Auszahlungszeiträume) bezogen hat,
- einen Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung hatte. Ein Einkommensverlust in diesem Sinne liegt aber z.B. nicht vor für Zeiten mit
 - Entgeltfortzahlung,
 - Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind),
 - Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin),
 - beamtenrechtlichen Dienstbezügen während der Schutzfristen.
- Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes geleistet hat, wenn dadurch Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

Beispiel:

- | | |
|---|--|
| • Geburt des Kindes | 12.03.2009 |
| • Mutterschaftsgeld vor der Geburt ab | 25.01.2009 |
| • Elterngeld für älteres Kind (geb. am 23.04.2007) | 23.04.2007 bis 22.04.2008 |
| • Mutterschaftsgeld für älteres Kind ab | 16.03.2007 |
| • Zwölfmonatszeitraum Kalendermonate | März 2008 bis Februar 2009 |
| • Kalendermonate Januar und Februar 2009 mit Mutterschaftsgeld sowie März 2007 bis April 2008 mit Mutterschaftsgeld und Elterngeld für das ältere Kind bleiben unberücksichtigt | |
| → Maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum Kalendermonate | November 2006 bis Februar 2007, Mai 2008 bis Dezember 2008 |

Die Nichtberücksichtigung entsprechender Monate ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zwingend vorgeschrieben, bei Gewinneinkünften erfolgt sie nur auf Antrag.

N	Nichtselbständige Arbeit
---	--------------------------

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zwölfmo-

natszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt wurde. Hat die berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z.B. acht Monate Erwerbseinkommen erzielt und vier Monate Arbeitslosengeld bezogen, wird die Summe des in diesen acht Kalendermonaten erzielten Erwerbseinkommens durch zwölf geteilt. Das Arbeitslosengeld bleibt unberücksichtigt.

Beispiel:

- Zwölfmonatszeitraum Kalendermonate Mai 2008 bis April 2009
- (Netto)Erwerbseinkommen Mai bis Dezember 2008 je 1.400 Euro
- Arbeitslosengeld Januar bis April 2009 je 800 Euro
- Berechnung des durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens: $1.400 \text{ Euro} * 8 (= 11.200 \text{ Euro}) : 12 = 933,33 \text{ Euro}$

Vom **steuerpflichtigen** Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sind abzusetzen

- die darauf entfallenden Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- ein Zwölftel der Werbungskostenpauschale nach § 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG.

Sonstige Bezüge nach § 38a Abs. 1 Satz 3 EStG (z.B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt.

Das so festgestellte (**Netto**)Erwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Nachweis des Einkommens

Bei **nichtselbständiger Arbeit** ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers lückenlos für den gesamten Zwölfmonatszeitraum nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch die beiliegende Verdienstbescheinigung erfolgen.

Kombination Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Gewinneinkünfte

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweichen. Ist dies der Fall, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit für den Zeitraum des Wirtschaftsjahres zu ermitteln.

G	Selbständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft
---	--

Veranlagungszeitraum

Wurde die selbständige Tätigkeit, die Tätigkeit aus Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft bereits seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur Geburt des Kindes ausgeübt, wird der jeweilige Gewinn des Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes herangezogen. Der Veranlagungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid für diesen Zeitraum. Liegt dieser noch nicht vor, wird vorläufig auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens (z.B. Einkommensteuerbescheid aus einem Vorjahr, Bilanz oder Einnahmenüberschussrechnung) entschieden. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur vorläufigen Zahlung.

Sofern in diesem Zeitraum **zusätzlich** eine nichtselbständige Arbeit ausgeübt wurde, ist sowohl der Gewinn als auch das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit aus dem Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnommen werden und sind für den Veranlagungszeitraum anhand von Lohn- und Gehaltsabrechnungen monatlich nachzuweisen (siehe N).

Wurde die selbständige Tätigkeit, die Tätigkeit aus Gewerbebetrieb und/oder Land- und Forstwirtschaft nicht seit Beginn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes durchgehend bis zur

Geburt ausgeübt, ist der jeweils vom Geburtszeitpunkt des Kindes abhängige maßgebliche Zwölfmonatszeitraum (siehe Z) heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld bezogen wurde oder ein Einkommensverlust durch eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung eingetreten ist. Die Rückverlagerung des Zwölfmonatszeitraums erfolgt jedoch nur auf Antrag.

Ist der individuelle Zwölfmonatszeitraum (einschließlich ggf. zurückverlagerter Monate) maßgeblich, muss für jeden einzelnen Monat dieses Zeitraums eine mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung oder Bilanz vorgelegt werden.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft

Die erzielten **positiven Einkünfte** (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto)Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt.

Hiervon werden abgesetzt:

- auf dieses Einkommen entfallende bzw. vor auszuhaltende Steuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag),
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung) einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung.

Der Beitragspflicht können unterliegen z.B.

- Journalisten und Künstler,
- Selbständige Lehrer und Erzieher oder Pflegepersonen, die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungswerken, insbesondere bei den verkammerten Berufen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Apotheker sowie u.U. Architekten und Ingenieure),
- Selbständige, die eine Pflichtversicherung beantragt haben.

Die Höhe des Elterngeldes bemisst sich nach dem auf diese Weise festgestellten monatlichen (**Netto**)Erwerbseinkommen.

SO	Sonstige Einnahmen
-----------	---------------------------

Sonstige Einnahmen, wie z.B. das Kurzarbeitergeld oder das Arbeitslosengeld, sind keine positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts und fließen daher nicht in die Berechnung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens ein.

**Einkommen > nach < der Geburt
des Kindes
- im beantragten Zeitraum -**

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das (Netto)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen i.d.R. noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Wird ein Gewerbe still gelegt oder abgemeldet, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

SO	Sonstige Einnahmen
-----------	---------------------------

Einnahmen, die nach ihrer Zweckbestimmung wegfallendes Erwerbseinkommen ganz oder teilweise ersetzen (siehe Nr. 13, „Bezug von sonstigen Leistungen“), werden auf das 300 Euro übersteigende Elterngeld angerechnet (150 Euro bei Inanspruchnahme der verlängerten Auszahlung). Die Höhe der Anrechnung richtet sich anteilig

- nach der Zahl der Monate im Zwölfmonatszeitraum, in denen die Leistung bezogen wurde, und
- im Verhältnis des wegfallenden Einkommens zum vorherigen vollen Erwerbseinkommen.

Vorläufige Zahlung

Das Elterngeld wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann,
- im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (Netto)Erwerbseinkommens und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Zurückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Das Elterngeld wird unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt für den Fall, dass entgegen der Erklärung im Antrag eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und Einkommen erzielt wird. Ergibt sich danach ein geringerer Anspruch auf Elterngeld, ist die zuviel gezahlte Leistung von der berechtigten Person **zu erstatten**.

Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**.

Das Gleiche gilt für Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von monatlich 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von monatlich 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Wichtige Informationsangebote

Antworten auf die häufigsten Fragen zum Elterngeld und zur Elternzeit sind unter „**Elterngeld von A bis Z**“ auf der Seite www.zbfs.bayern.de/elterngeld/faq/index.html zu finden.

Telefonische Auskunft für familienbezogene Leistungen und Hilfen und die Antwort auf die Frage „**Wer macht was?**“ wird bayernweit zum Ortstarif bei der **Familien Servicestelle** unter der Nummer **01 80/12 33 555** erteilt. Diese Nummer kann auch aus öffentlichen Telefonzellen, nicht jedoch über Mobilfunk und aus dem Internet, angewählt werden.

Die Familien Servicestelle ist besetzt

- Mo – Fr 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Mo – Do 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Regierungsbezirk	Anschrift	Geburtstag des Kindes	Telefon	Telefax	E-Mail
Mittelfranken	ZBFS - Region Mittelfranken Bärenschanzstraße 8a 90429 Nürnberg	01. bis 15.	(09 11) 9 28-0 (Vermittlung) oder (09 11) 9 28-24 44	(09 11) 9 28-19 15	poststelle.mfr@zbfbs.bayern.de
		16. bis 31.	(09 11) 9 28-24 89	(09 11) 9 28-19 16	
Niederbayern	ZBFS - Region Niederbayern Friedhofstraße 7 84028 Landshut	01. bis 15.	(08 71) 8 29-0 (Vermittlung) oder (08 71) 8 29-5 37	(08 71) 8 29-1 86	poststelle.ndb@zbfbs.bayern.de
		16. bis 31.	(08 71) 8 29-5 20	(08 71) 8 29-1 87	
Oberbayern	ZBFS - Region Oberfranken Dienstort Selb Gebrüder-Netzsch-Straße 19 95100 Selb	01. bis 05.	Direktwahl *) (0 92 87) 8 03-0 (Vermittlung) Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 59	Direktwahl *) (0 92 87) 8 03-5 98 Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 98	poststelle.ofr-selb@zbfbs.bayern.de
		06. bis 10.	Direktwahl *) (0 94 1) 78 09-00 (Vermittlung) Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 51; 14 60	Direktwahl *) (0 94 1) 78 09-14 16 Rufumleitung *) (0 89) 1 89 66-14 41	poststelle.opf@zbfbs.bayern.de
Oberbayern	ZBFS - Region Oberpfalz Landshuter Straße 55 93053 Regensburg	11. bis 20.	(0 89) 1 89 66-0 (Vermittlung) oder (0 89) 1 89 66-13 98	(0 89) 1 89 66-14 94; 14 95	poststelle.obb2@zbfbs.bayern.de
		21. bis 31.	(0 89) 1 89 66-0 (Vermittlung) oder (0 89) 1 89 66-24 90	(0 89) 1 89 66-25 96	poststelle.obb1@zbfbs.bayern.de
Oberfranken	ZBFS - Region Oberfranken Hegelstraße 2 95447 Bayreuth	01. bis 31.	(09 21) 6 05-1 (Vermittlung) oder (09 21) 6 05-23 11	(09 21) 6 05-29 11	poststelle.ofr@zbfbs.bayern.de
		01. bis 10. 11. bis 20. 21. bis 31.	(09 41) 78 09-00 (Vermittlung) oder (09 41) 78 09-61 25 (09 41) 78 09-61 26 (09 41) 78 09-61 27	(09 41) 78 09-14 14	poststelle.opf@zbfbs.bayern.de
Schwaben	ZBFS - Region Schwaben Morellstraße 30 86159 Augsburg	01. bis 15. 16. bis 31.	(08 21) 57 09-01 (Vermittlung) oder (08 21) 57 09-32 02 (08 21) 57 09-32 14	(08 21) 57 09-32 21	poststelle.schw@zbfbs.bayern.de
		gerade Geburtstage ungerade Geburtstage	(09 31) 41 07-01 (Vermittlung) oder (09 31) 41 07-3 42 (09 31) 41 07-3 22	(09 31) 41 07-3 33 (09 31) 41 07-3 43	poststelle.ufr@zbfbs.bayern.de

*) Durch die Einrichtung einer Rufumleitung können Sie die Regionen Oberpfalz und Oberfranken (Dienstort Selb) des ZBFS zu den Tarifen nach bzw. in München erreichen.

Beim ZBFS – Region Oberbayern, Dienstgebäude Bayerstraße, ist für die genannten Regionen eine **Auskunfts- und Beratungsstelle** eingerichtet, bei der Sie auch Ihren Antrag abgeben können.